

## § 116

(Übergangsregelungen)

entfällt.

## § 116a

(Übergangsregelungen)

entfällt.

## § 116b

(Übergangs- und Durchführungsregelungen)

(1) § 116b BPersVG findet keine Anwendung.

(2) Zur Durchführung des Gesetzes zur sinngemäßen Anwendung des BPersVG gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Die erstmaligen Wahlen nach diesem Gesetz finden in der Zeit vom 13. August bis 12. Oktober 1990 statt.
2. Bei Dienststellen, für die zum Zeitpunkt des vorgesehenen Wahltermins die Auflösung vorgesehen ist, werden keine Personalvertretungen gewählt.
3. Nummer 2 findet sinngemäß Anwendung auf staatliche und kommunale Betriebe, Institutionen und andere Bereiche des öffentlichen Dienstes, für die die Überführung in die Trägerschaft von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechtes (insbesondere Privateigentümer, AG, GmbH) vorgesehen ist.
4. In Verwaltungen, die der Gesetzgebungskompetenz der Länder nach deren Bildung unterliegen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes in allen seinen Teilen bis zu einer Neuregelung seines Ersten Teiles durch diese Länder Anwendung.

5. Im künftigen Zuständigkeitsbereich der Länder werden Hauptstufenvertretungen im Zeitraum der Nr. 1 nur gewählt, wenn die zuständigen obersten Dienstbehörden bestehen. Andernfalls werden diese Stufenvertretungen erst gebildet, wenn entsprechende landesrechtliche Regelungen gelten. Für die erstmalige Bildung dieser Stufenvertretungen können die Länder Ausnahmen vom Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl unter Beachtung der Wahlgrundsätze im übrigen zulassen. Bis zur Bildung dieser Stufenvertretungen ist § 82 Absatz 6 entsprechend anzuwenden.

## § 117

(Verweisungen)

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die in sinngemäßer Anwendung des BPersVG durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat und der Minister im Amt des Ministerpräsidenten der DDR.

## § 118

(Berlin-Klausel)

entfällt.

## § 119

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl